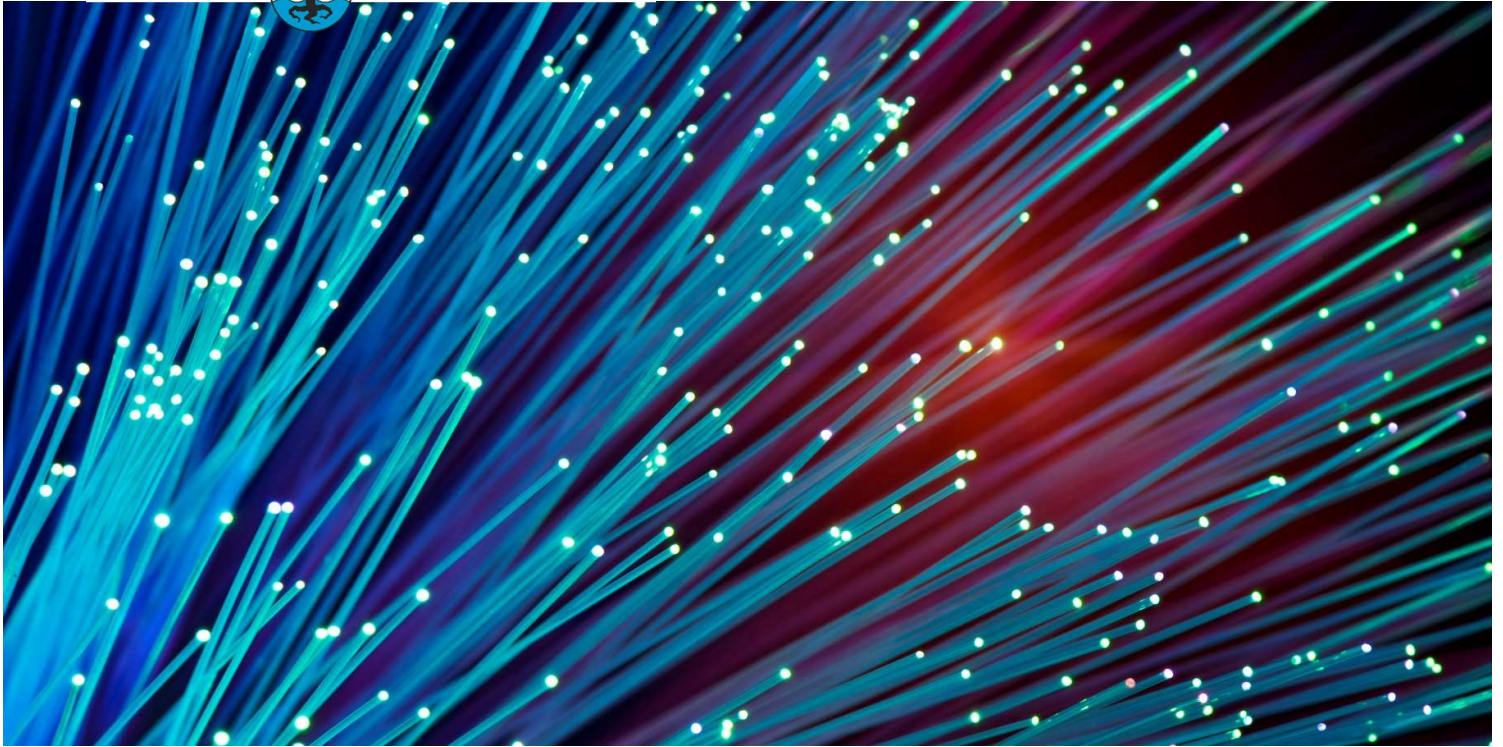




Tarifordnung

"Glasfaser für Alle"

der Einwohnergemeinde Luthern

gültig ab 1. Januar 2026

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Rechtsgrundlage, Aufsicht und Verwaltung

Diese Tarifordnung stützt sich auf das Gemeindereglement vom 3. Dezember 2025 über GFA. Die Tarifordnung kann bei Bedarf durch den Gemeinderat angepasst werden. Sie wird jeweils auf der Website www.luthern.ch publiziert.

II. Tarife Anschluss in Schweizer Franken

	Exkl. MWST *	
	einmalig	monatlich
Art. 2 Anschluss- und Nutzungsgebühren GFA bei Bestellung zum Zeitpunkt der Planung der jeweiligen Bauetappe sowie bei Erstellung von neuen Objekten nach Vollendung der jeweiligen Bauetappe		
Für einen Glasfaseranschluss zur Nutzung als Internetanschluss mit Optionen wie Telefonanschluss, Daten- oder TV-Funktionen. Diese Anschlussgebühr ermöglicht den Abschluss eines Internet-, TV- und Telefonieabonnements mit einem Anbieter der freien Wahl.		
Wohnen und/oder Gewerbe im gleichen Gebäude:	1. Nutzungseinheit	2'400
	2.-5. Nutzungseinheit (je Einheit)	1'000
	ab 6. Nutzungseinheit (je Einheit)	700
	Einmalige Aufschaltgebühr (je Einheit)	50
	Nutzungsgebühr	0

Art. 3 Anschluss- und Nutzungsgebühren GFA bei Bestellung nach Abschluss der jeweiligen Bauetappe		
Für einen Glasfaseranschluss zur Nutzung als Internetanschluss mit Optionen wie Telefonanschluss, Daten- oder TV-Funktionen. Diese Anschlussgebühr ermöglicht den Abschluss eines Internet-, TV- und Telefonieabonnements mit einem Anbieter der freien Wahl.		
Wohnen und/oder Gewerbe im gleichen Gebäude:	1. Nutzungseinheit	3'400
	2.-5. Nutzungseinheit (je Einheit)	2'000
	ab 6. Nutzungseinheit (je Einheit)	1'700
	Einmalige Aufschaltgebühr (je Einheit)	50
	Nutzungsgebühr	0

Art. 4 Zahlungsmodalitäten und Mahnungsgebühren Anschlussgebühr

Die Anschlussgebühren werden zusammen mit den Baubewilligungsgebühren in Rechnung gestellt. Dort, wo keine Baubewilligung notwendig ist, werden die Anschlussgebühren innerhalb eines Monats nach Vertragsabschluss in Rechnung gestellt. Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage. Die 1. Mahnung erfolgt nach 15 Tagen. Die 2. Mahnung nach weiteren 10 Tagen. Auf die 2. Mahnung wird eine Gebühr von CHF 25 erhoben. Zudem kann ein Verzugszins von 5% in Rechnung gestellt werden.

Eine Inbetriebnahme des Anschlusses erfolgt in allen Fällen erst, nachdem die in Rechnung gestellte Anschlussgebühr vollumfänglich bezahlt ist.

III. Betrieb

Art. 5 Fernmeldedienstleistungen

Die Quickline AG ist die Internet- und Telekommunikationsdienstleisterin von GFA. Demnach gelten die Bedingungen und Preise der Quickline AG, welche unter www.quickline.ch publiziert sind. Für Fernmeldedienstleistungen anderer Dienstleister gelten die jeweiligen Bedingungen und Preise.

Art. 6 Business-Angebote für KMU, Gewerbe, Industrie

Leistungen wie Dark-Fiber Glasfaser-Verbindungen auf Anfrage.

Art. 7 Zahlungsmodalitäten und Mahnungsgebühren Dienstleistungen Quickline

Die von der Quickline AG erbrachten Dienstleistungen werden alle 2 Monate durch GFA in Rechnung gestellt. Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage. Die 1. Mahnung erfolgt nach 15 Tagen, die 2. Mahnung nach weiteren 30 Tagen, wobei eine Gebühr von CHF 25 erhoben wird. Zudem kann ein Verzugszins von 5% in Rechnung gestellt werden.

IV. Schlussbestimmungen

Art. 8 Inkrafttreten

Diese Tarifordnung tritt gemäss Gemeinderatsbeschluss vom 10. Dezember 2025 per 1. Januar 2026 in Kraft.

6156 Luthern, 10. Dezember 2025

Der Gemeindepräsident:

Der Gemeindeschreiber:

Alois Huber

Alois Fischer